

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.03.2010

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 08.03.2010	30
Haushaltssatzung 2010	31

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	32
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2010	33
Gemeinde Adendorf	Bebauungsplan Nr. 37 „Sandstücke“	34
	Bebauungsplan Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“	36
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Betzendorf	37
Samtgemeinde Bardowick	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße West“ des Flecken Bardowick mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Heereskamp“	38
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 42 „Große Straße“ mit Teilaufhebungen	40
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Handorf	42
	Bebauungsplan Radbruch Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung“	43
Samtgemeinde Dahlenburg	2. Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Boitze	45
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Nahrendorf	45
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Tosterglope	46
Samtgemeinde Ilmenau	3. Änderung der Feuerwehrsatzung	47
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Deutsch Evern	50

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 38/09	51
Wirtschaftsförderungs GmbH	BREITBANDVERSORGUNG im Industriegebiet Hafen/Bilmer Berg Hansestadt Lüneburg	51

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Kreistagssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 08.03.2010, um 14:00 Uhr
in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.12.2009
4. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung Sitzverlust Kreistagsabgeordneter Jörg Venderbosch (Fraktion Die Linke)
 - b) Verpflichtung Karlheinz Fahrenwaldt gemäß § 39 NLO und Pflichtenbelehrung gemäß § 23 NLO
5. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung Sitzverlust Kreistagsabgeordneter Bernd Althusmann (CDU/Unabhängige-Fraktion)
 - b) Verpflichtung Max Kroll gemäß § 39 NLO und Pflichtenbelehrung gemäß § 23 NLO
6. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen/Gruppen;
Änderung Fraktionsvorsitz der Fraktion Die Linke
7. Umbesetzung im Kreisausschuss, Fachausschüssen und sonstigen Stellen
8. Aufhebung der Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Lüneburg vom 08.05.1973 in der Fassung vom 06.05.2002 und der Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Lüneburg vom 08.11.1999 in ihrer Fassung vom 12.11.2001
9. Berufung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken;
hier: Ablauf der Amtszeit
10. Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau, Landkreis Lüneburg
hier: Änderung der Kreisgrenze im Bereich der Gemeinden Wehningen, Landkreis Lüneburg / Woosmer, Kreis Ludwigslust
11. Antrag der Fraktion Die Linke vom 20.12.2009 (Eingang: 21.12.2009);
Resolution: Unterstützung der Kommunen durch Bundesmittel
12. Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.02.2010 (Eingang: 15.02.2010);
Rückforderung von Leistungen der ARGE
13. Antrag der Fraktion Die Linke vom 12.02.2010 (Eingang: 18.02.2010);
Bedarfsdeckende Leistungen für Lüneburger Kinder und Jugendliche
14. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion (Eingang: 22.02.2010);
Resolution: Kein Ausstieg aus dem Ausstieg: Keine Laufzeitverlängerungen beschließen, das Gorleben-Moratorium nicht aufheben
15. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 18.02.2010 (Eingang: 22.02.2010);
Geothermie/Erdwärmennutzung im Landkreis fördern
16. Antrag der Gruppe CDU/Unabhängige und SPD vom 18.02.2010 (Eingang: 22.02.2010);
Resolution: Nachhaltige Wasserbewirtschaftung in unserer Region

17. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
18. Schriftliche Anfrage gemäß § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung;
Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke vom 08.02.2010 (Eingang: 15.02.2010) zum Thema häusliche Gewalt
19. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung
20. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

H a u s h a l t s s a t z u n g des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - jeweils in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 21. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	179.607.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	193.651.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.251.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.296.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.746.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	12.655.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.908.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.530.800 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	10.226.000 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.226.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	4.155.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	4.155.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.908.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.140.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 40.900.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 54,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 54,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 21. Dezember 2009
Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und § 102 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 25.02.2010 unter dem Aktenzeichen 32.33-10302 355 (2010) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.03.2010 bis einschließlich 12.03.2010 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO eingesehen werden.

Lüneburg, den 03. März 2010

Manfred Nahrstedt
Landrat

Satzung

**zur 7. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung)
vom 17.07.1997 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24.04.2008**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung

mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.02.2010 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Herausstellen der Abfälle ist nur zwischen 5.00 und 8.00 Uhr am Abfuhrtag zulässig.

§ 25 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 9 sperrige Abfälle, Altpapier oder Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke) vor 5.00 Uhr des Abfuhrtages auf öffentlichen Flächen bereitstellt.

Artikel II § 26 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Lüneburg, den 25.02.2010
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

HAUSHALTSSATZUNG 2010 der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 40, 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.162.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.779.700,00 €
2.	im Finanzhauhalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.864.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.406.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.064.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.502.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	438.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	307.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen wird auf 438.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

	2011
a) Dorferneuerung Marsch	25.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000,--€.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer		
a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	370 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	370 %
2) Gewerbesteuer	=	370 %

Bleckede, den 17.12.2009
Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18. Februar 2010 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO vom 03. März 2010 bis zum 24. März 2010 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 18. Februar 2010
Jens Böther, Bürgermeister

HINWEISBEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 37 „Sandstücke“ mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 37 „Sandstücke“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Sandstücke“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

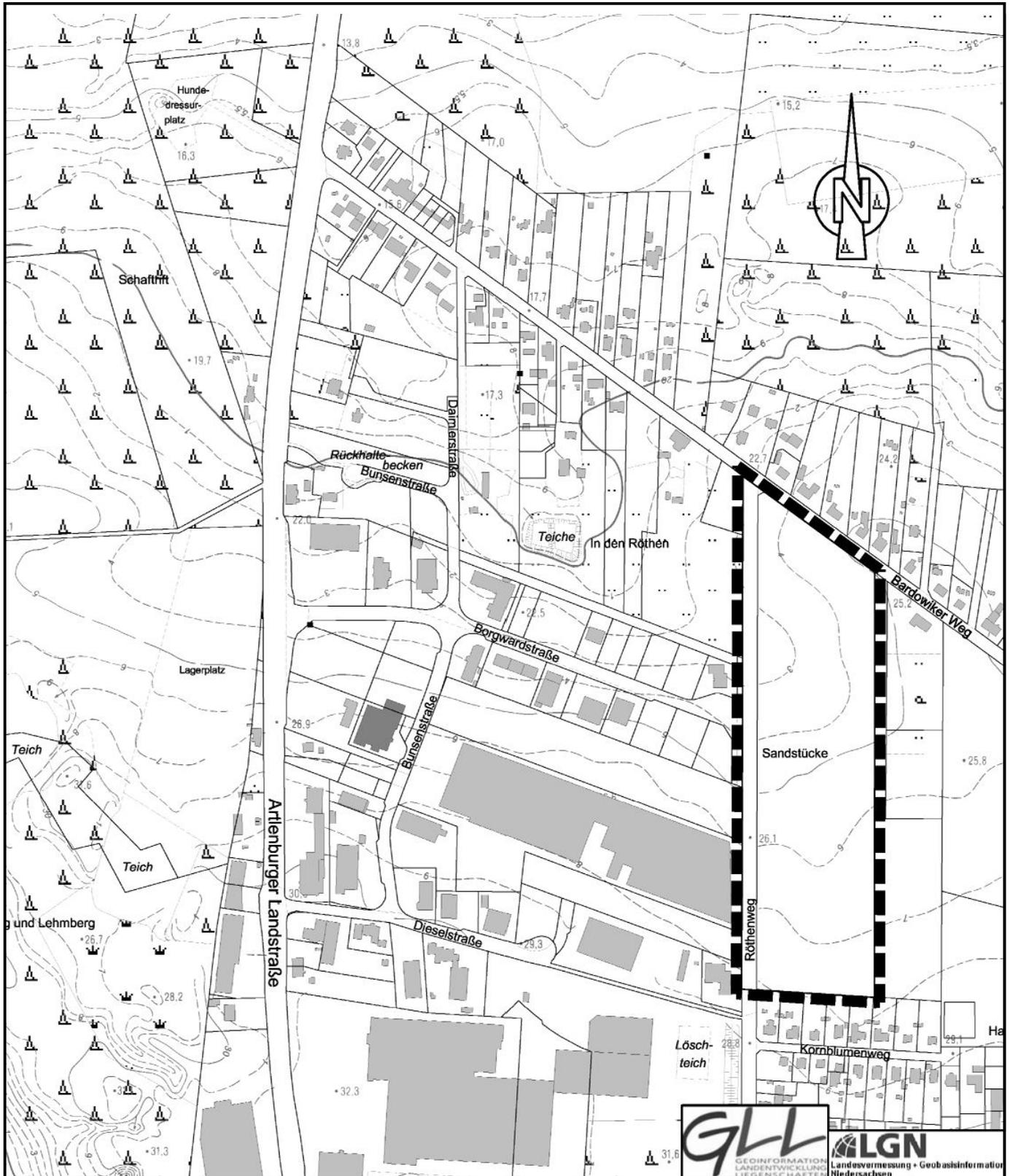
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Sandstücke“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Adendorf, den 23. Februar 2010
Pritzlaff
Bürgermeister

Gemeinde Adendorf Bebauungsplan Nr. 37 "Sandstücke"

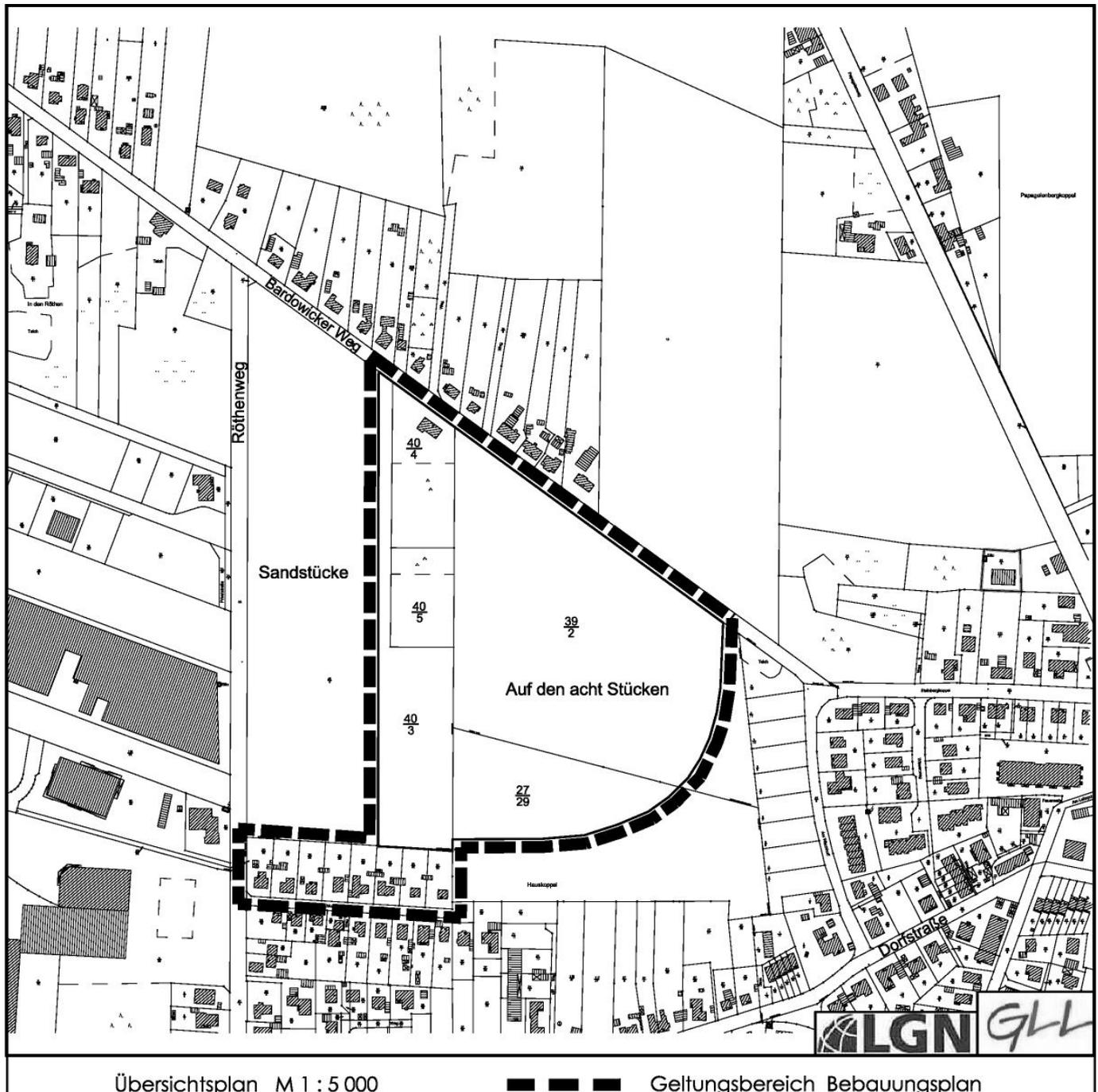


Übersichtskarte M. 1 : 5.000

- - - - Geltungsbereich Bebauungsplan

HINWEISBEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unter- brochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit Begründung inkl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Auf den Acht Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Adendorf, den 23. Februar 2010
Pritzlaff
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG 2010
DER
GEMEINDE BETZENDORF
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	816.900,00 €	in der Einnahme auf	149.100,00 €
<u>in der Ausgabe auf</u>	<u>816.900,00 €</u>	<u>in der Ausgabe auf</u>	<u>149.100,00 €</u>
Fehlbedarf:	0,00 €	Fehlbedarf:	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach Gewerbeertrag | | 300 v. H. |

Betzendorf, den 04. Februar 2010
Michael Göbel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 26.02.2010 Az.: 41.31-15 14 20/12 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2010 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8) Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

Amelinghausen, den 26.02.2010
Zimmer

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße West“ mit örtlichen Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Heereskamp“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße West“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Heereskamp“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Landkreis Lüneburg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 02.02.2010 (Az.: 60 – R09300578) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem nebenstehend abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt zwischen der Bundesautobahn BAB A 250 im Südwesten und der Daimlerstraße im Nordosten.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße West“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 „Heereskamp“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 47 „Daimlerstraße West“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

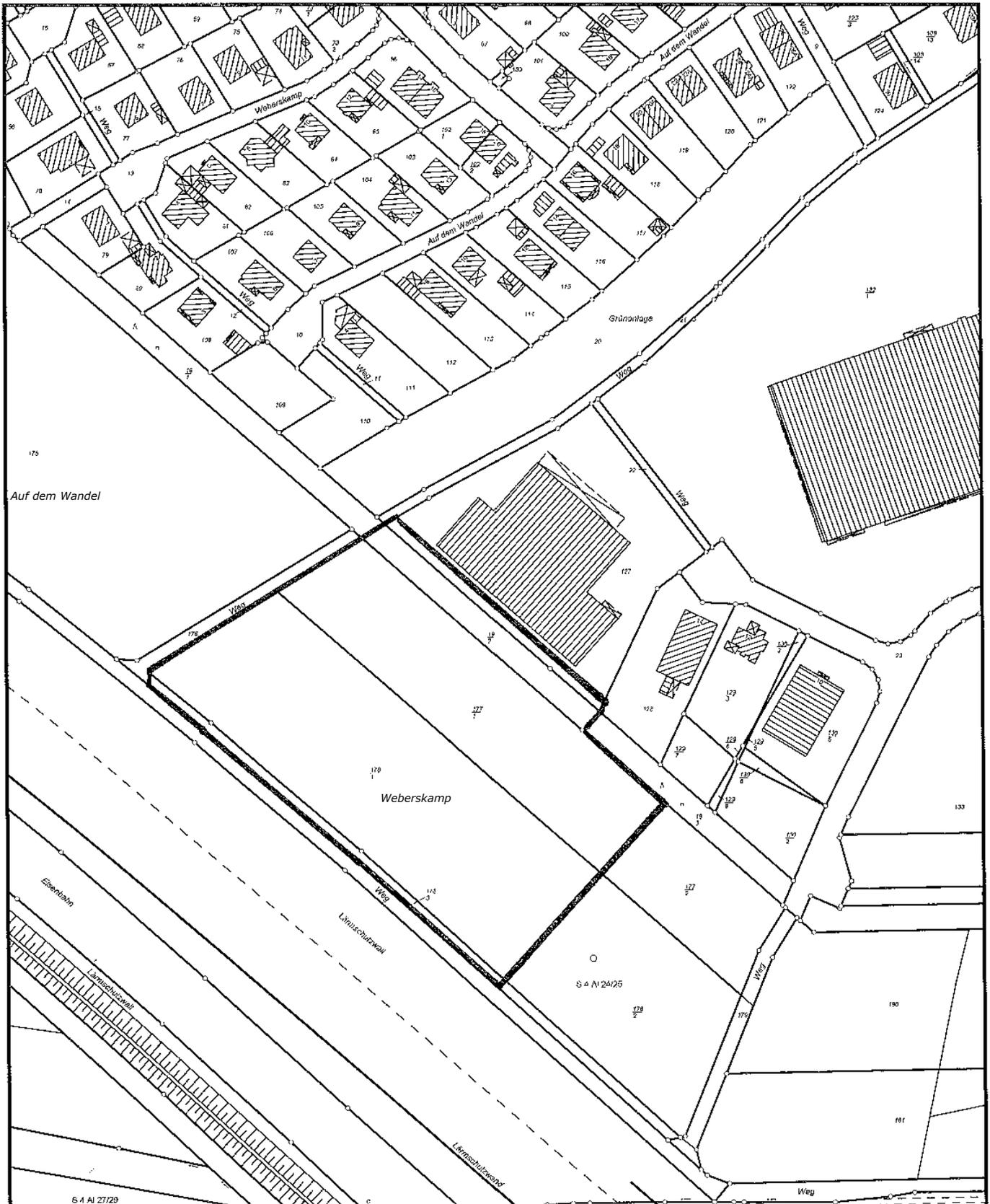
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 11.02.2010
Dubber
Gemeindedirektor



Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
ohne Maßstab	Bardowick Nr. 47 "Daimlerstraße West" mit ÖBV
Gemeinde: Flecken Bardowick Gemarkung: Bardowick	Flur: 22 Flurstücke: Diverse
	N 

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bardowick Nr. 42 „Große Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, Erhaltungssatzung und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 32 „Schulzentrum“, Nr. 34a „Altbereich-Ost, 1. Abschnitt, Nikolaihof“, Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ und Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Große Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, Erhaltungssatzung und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 32 „Schulzentrum“, Nr. 34a „Altbereich-Ost, 1. Abschnitt, Nikolaihof“, Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ und Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nebenstehend abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt westlich der Blöckenstraße, nördlich und südlich der Bäckerstraße und östlich der (westlichen Grenze der) Großen Straße.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bardowick Nr. 42 „Große Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 32 „Schulzentrum“, Nr. 34a „Altbereich-Ost, 1. Abschnitt, Nikolaihof“, Nr. 34b „Altbereich-Ost, 2. Abschnitt, Marktplatz“ und Nr. 35a „Altbereich-Mitte, 1. Abschnitt, Domumfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bardowick Nr. 42 „Große Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, Erhaltungssatzung, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

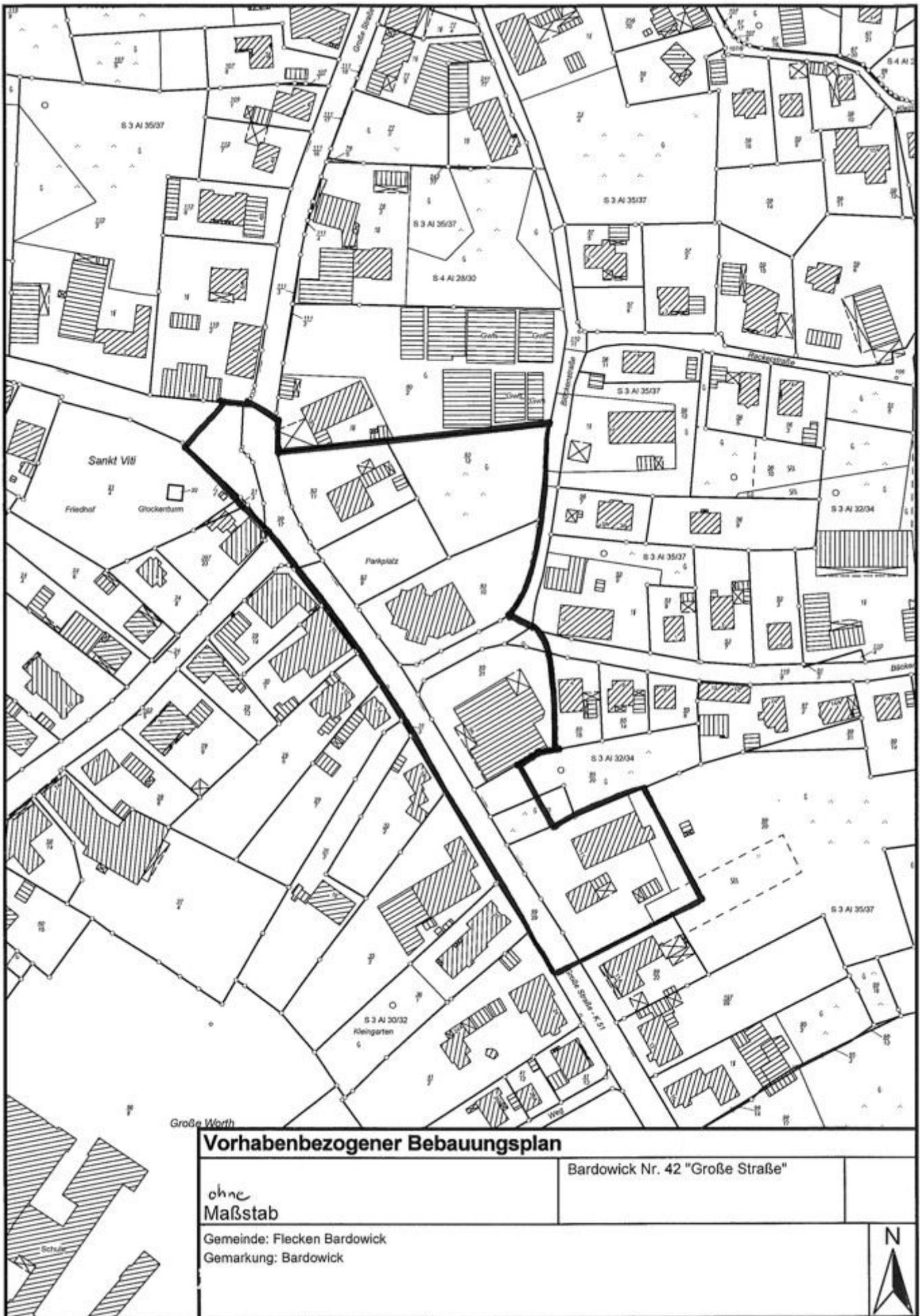
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 25.02.2010
Dubber
Gemeindedirektor



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

ohne Maßstab

Bardowick Nr. 42 "Große Straße"

Gemeinde: Flecken Bardowick
Gemarkung: Bardowick



Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 10. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.395.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.483.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	1.355.600,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.410.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.400,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.374.800,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.200,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	35.500,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 300 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 300 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 300 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Handorf, 10. Februar 2010
Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04. bis einschließlich 12. März 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Handorf, 21447 Handorf, öffentlich aus.

Handorf, 16. Februar 2010
Herm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Radbruch Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 den Bebauungsplan Radbruch Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung" als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planens Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung" ist auf dem umseitigen Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südlich des Neubaugebietes „Am Alten Schulgarten", östlich der Straße „Op'n Donnerloh" und westlich des „Schnellenberger Weges" und des Friedhofes.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Radbruch Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

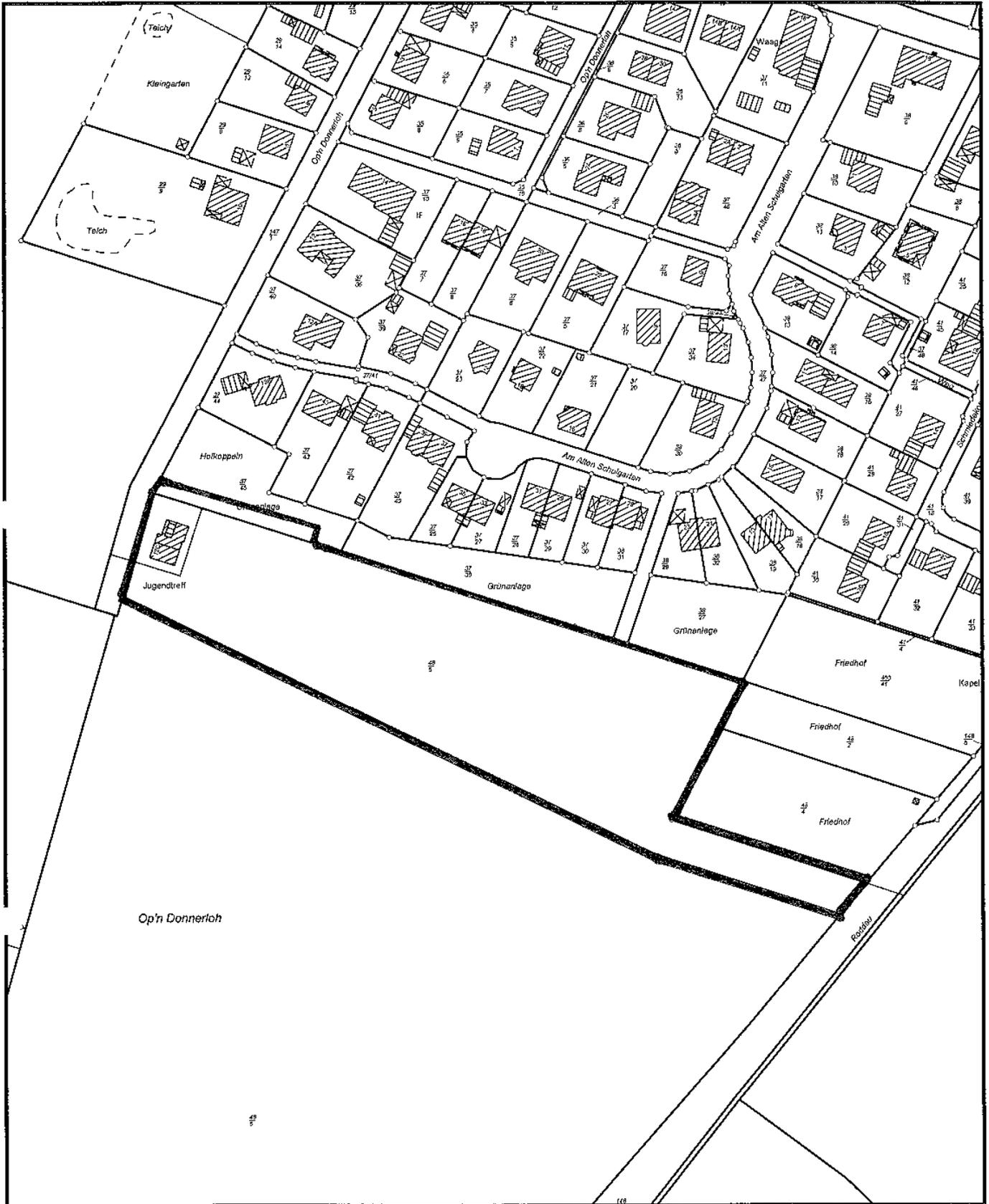
Jedermann kann den Bebauungsplan Radbruch Nr. 16 „Kindergarten Op'n Donnerloh" mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 10a „Op'n Donnerloh, 1. Änderung", die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Radbruch, Einemhofer Straße 14, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Radbruch, den 29. 10. 2009
Gründel Bürgermeister



Bebauungsplan Radbruch Nr. 16		
ohne Maßstab	"Kindergarten Op'n Donnerloch" mit Teilaufhebung des B-Planes Nr. 10a "Op'n Donnerloch, 1. Änderung"	
Gemeinde: Radbruch	Flur: 2	
Gemarkung: Radbruch	Flurstücke: Diverse	

**2. Änderung des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Boitze vom 30.04.1998**

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-Gesetzes (NKAG), beides in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Änderung beschlossen:

- I. Tarif Nr.
- | | | |
|------|--|-------------|
| 2.1. | erhält folgende Fassung
Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert
bis zu 100.000, 00 Euro | 50,00 Euro |
| 2.2. | über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro | 100,00 Euro |
| 2.3. | über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro | 200,00 Euro |
| 2.4. | über 500.000,00 Euro | 250,00 Euro |
- II. Diese Änderung tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Boitze, den 04.02.2010

Staacke

Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Nahrendorf für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	im Vermögenshaushalt
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf 23.100,-- €
in der Einnahme auf 599.700,-- €	in der Ausgabe auf 23.100,-- €
in der Ausgabe auf 599.700,-- €	

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 NGO, soweit sie einen Betrag von 1.500,-- € nicht überschreiten.

Nahrendorf, den 20. Januar 2010

Uwe Meyer, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.02.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 04.03.2010 bis 12.03.2010 in der Gemeindeverwaltung in Nahrendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Nahrendorf, den 03.03.2010
Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	425.000,-- €
in der Ausgabe auf	425.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	75.900,-- €
in der Ausgabe auf	75.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 67.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
- ##### 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Tosterglope, den 27.01.2010
Korn, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.02.2010 unter dem Az. 41.31-15 14 20/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 04.03.2010 bis 12.03.2010 in der Gemeindeverwaltung in Tosterglope zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Tosterglope, den 04.03.2010
Eckhardt Korn
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Ilmenau“.

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 15.12.09 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Ilmenau beschlossen:

Artikel I

Der § 5 Gemeindekommando erhält folgende Fassung:

§5

Gemeindekommando

Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Ilmenau und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Ilmenau (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),

Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.

Das Gemeindekommando besteht aus

der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,

der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

der Schriftwartin oder dem Schriftwart und des Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden

auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremienkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Das Gemeindegremienkommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremienkommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Das Gemeindegremienkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Gemeindegremienkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremienkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Über jede Sitzung des Gemeindegremienkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremienkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

Artikel II

Der § 6 Ortskommando erhält folgende Fassung:

§6

Ortskommando

Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a,b,d,e,f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

Das Ortskommando besteht aus

der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt, § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Ilmenau zuzuleiten.

Das Ortskommando soll die Ziele der Feuerwehrverbandsarbeit unterstützen und pflegen.

Artikel III

Der § 11 a erhält folgende Fassung:

§ 11 a

Kinderfeuerwehren

In den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau können als andere Abteilungen Kinderfeuerwehren eingerichtet werden.

Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in den Kinderfeuerwehren werden.

Voraussetzung ist, dass die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung.

Artikel IV

Der § 18 Beendigung der Mitgliedschaft erhält folgende Fassung:

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) über eine Doppelmitgliedschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr und als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Ortskommando.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- c) über eine Doppelmitgliedschaft nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres in der Kinderfeuerwehr und in der Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando.

Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.

Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlußverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Melbeck, den 12.02.2010
Samtgemeinde Ilmenau
Stebani
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.897.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.897.300,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.001.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.001.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B). 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Deutsch Evern, den 10.02.2010
Gemeinde Deutsch Evern
Benecke
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Deutsch Evern, 21407 Deutsch Evern, Bahnhofstraße 10, öffentlich aus.

Deutsch Evern, den 26.02.2010
Benecke
Gemeindedirektorin

**Unschädlichkeitszeugnis
23054N – 38/09**

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 1 55)
Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg
Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 36/1 87, der Flur 40, Gemeinde Stadt Lüneburg, Gemarkung Lüneburg bezüglich der eingetragenen Reallast - eingetragen im Grundbuch von Lüneburg, Blatt 22442, Abteilung II, laufende Nr. 4.

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 36/1 87, der Flur 40, Gemeinde Stadt Lüneburg, Gemarkung Lüneburg bezüglich der eingetragenen Grunddienstbarkeit - eingetragen im Grundbuch von Lüneburg, Blatt 22442, Abteilung II, laufende Nr. 6.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Lüneburg, Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg zu stellen.

Korte
Behördenleiterin

**BREITBANDVERSORGUNG im Industriegebiet Hafen/Bilmer Berg
>Hansestadt Lüneburg<**

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Hansestadt Lüneburg

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Hansestadt Lüneburg
Bereich EDV, Herr Westenfeld Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Für Rückfragen steht die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg zur Verfügung:
Frau Gerber
Telefon: 04131/2082-23
Email: gerber@wirtschaft.lueneburg.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur im Industriegebiet Lüneburg Hafen/Bilmer Berg zum Anschluss der dort ansässigen sowie künftig anzusiedelnden Unternehmen

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Hansestadt Lüneburg bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und weder um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG - Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung - noch um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

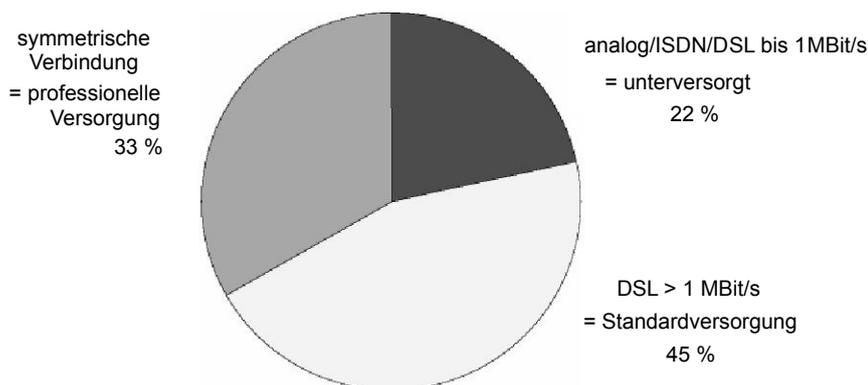
Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Vergabe vor.

Eine Kartendarstellung zur Lage des Industriegebietes ist als Anlage 1 beigelegt.

Im August/September 2009 ist eine Befragung der im betreffenden Gebiet ansässigen Unternehmen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Unternehmen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können sowie andererseits Ausbaupläne bezüglich des Binnenhafens Lüneburg mit dem Ziel von Neuansiedlungen im Segment höherwertiger Arbeitsplätze, welche umfassende Medienzugänge, permanente entfernungs- und uhrzeitunabhängige Verfügbarkeit in gleich bleibender Datenübertragungsrate voraussetzen. Von 140 befragten Unternehmen haben sich 52 (= 37%) an der Umfrage beteiligt. Im Ergebnis stellt sich die Versorgungssituation wie folgt dar:

Derzeitige Versorgungssituation



Hierzu ist anzumerken, dass zwar Angebote über eine symmetrische Anbindung einzelner Unternehmen am Markt vorhanden sind, diese jedoch einerseits für die überwiegende Anzahl der Unternehmen aufgrund der hohen Kosten nicht in Betracht kommen, andererseits viele kleinere Unternehmen eine Anbindung mit diesen Merkmalen nach derzeitigem Stand nicht zwangsläufig benötigen (was sich jedoch aufgrund künftiger Anforderungen kurzfristig ändern kann). Des Weiteren ist der Bereich der „Standardversorgung“ sehr heterogen, er umfasst Bandbreiten ab 1 bis zu über 6 MBit/s. 30 Unternehmen (= 58 %) stufen eine funktionierende Breitbandanbindung als „extrem wichtig“ für den Unternehmenserfolg ein, 42 (= 80 %) wünschen bzw. benötigen eine höherwertigere als die bisherige Versorgung.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 01.12.2008, VORIS 20500) für das mit Breitband unterversorgte Industriegebiet Hafen/Bilmer Berg in Lüneburg als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Unternehmen abgebildet werden. Insbesondere sollen bspw. umfangreichere (Video-) Dateien ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können, Datensicherung auch über externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit möglich sowie im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Nutzung des Netzes symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten verfügbar sein. Ebenso ist eine höchstmögliche Skalierbarkeit zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitschwelle, so stellt die Hansestadt Lüneburg eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren.

Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 4-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren als Anlage 2 beigefügt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Weiteres Verfahren

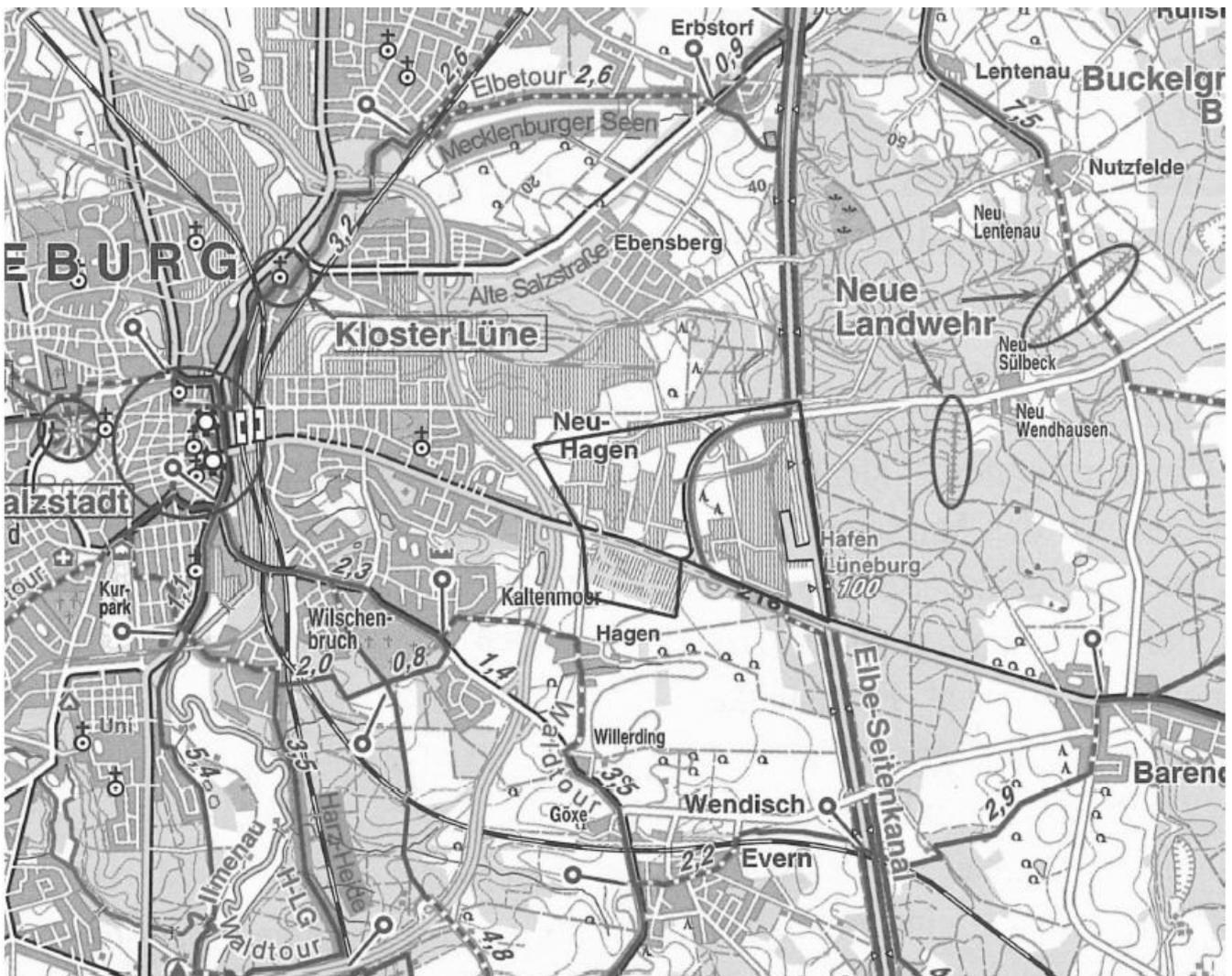
4.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkumentarif und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen Bis 31. März 2010.

Lüneburg, den 25. Februar 2010
Der Oberbürgermeister



Gewünschte Anbindung

